

Leseprobe Fälle

Fälle 1 + 2

Sachverhalt

A wohnt in der Altstadt von Heidelberg. Sein Auto stellt er stets auf der Straße vor seinem Haus ab. Während seines achtwöchigen Abenteuerurlaubs in Australien leiht er seinem Bruder aus Mannheim das Auto. Am 1. September stellt A nach der Rückkehr aus seinem Urlaub fest, dass die Stadt Heidelberg während seiner Abwesenheit ein Halteverbotsschild aufgestellt hat, das das Halten und Parken in der Straße des A verbietet. Rückfragen bei seinen Nachbarn ergeben, dass das Schild Mitte Juli aufgestellt wurde. A weiß nun nicht, wo er seinen Wagen abstellen soll. Er versteht nicht, warum das Schild aufgestellt wurde und legt bei der zuständigen Behörde am 20. September Widerspruch gegen das Halteverbotsschild ein.

Sein Bruder, der Jura studiert, erklärt ihm, dass der Widerspruch aufschiebende Wirkung habe und A daher bis zur Entscheidung über den Widerspruch getrost weiter in der Straße parken dürfe.

Fall 1: Ist der Widerspruch des A zulässig?

Fall 2: Hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung? Was ist A zu raten?

Hinweis: In Baden-Württemberg ist das Widerspruchsverfahren nicht abgeschafft.

Lösung / Fall 1:

Der Widerspruch ist zulässig, wenn die Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen.

1. Verwaltungsrechtsweg¹

Zunächst muss der Verwaltungsrechtsweg eröffnet sein. Dies richtet sich nach § 68 I, II sowie § 40 I 1 analog VwGO. Erforderlich ist, dass eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art vorliegt. Eine Streitigkeit ist öffentlich-rechtlich, wenn die streitentscheidenden Normen öffentlich-rechtlicher Natur sind. Eine Norm ist öffentlich-rechtlich, wenn sie einen Träger öffentlicher Gewalt berechtigt oder verpflichtet. Im vorliegenden Fall entstammen die streitentscheidenden Normen dem **Straßenverkehrsrecht**. Dabei handelt es sich um ein klassisches Gebiet des Eingriffsrechts. Die streitentscheidenden Normen der §§ 6 I StVG, 45, 39, 41 II Nr. 8 StVO berechtigen die Straßenverkehrsbehörden als Hoheitsträger zur Aufstellung von Verkehrszeichen.² Daher ist eine öffentlich-

¹ Dieser Punkt ist in Klausuren regelmäßig sehr kurz abzuhandeln. In den ersten Fällen dieses Buches stellen wir, zur Übung, die Langversion vor. Doch es gilt: Hier holt man keine Punkte!

² Anfänger müssen diese genauen Paragraphen in der Klausur selbstverständlich nicht nennen.

rechtliche Streitigkeit gegeben. Es streiten auch nicht zwei Verfassungsorgane um spezifisches Verfassungsrecht, weswegen keine verfassungsrechtliche Streitigkeit vorliegt (keine doppelte Verfassungsunmittelbarkeit). Ferner ist keine abdrängende Sonderzuweisung ersichtlich. Folglich ist der Verwaltungsrechtsweg nach § 68 I, II sowie § 40 I 1 analog VwGO eröffnet.

2. Statthaftigkeit des Widerspruchs

Der Widerspruch ist nach § 68 I, II VwGO statthaft, wenn der Widerspruchsführer die Aufhebung eines Verwaltungsaktes begehrt (Anfechtungswiderspruch) oder wenn er den Erlass eines zuvor abgelehnten Verwaltungsakts erreichen möchte (Verpflichtungswiderspruch).

A begehrt keinen Verwaltungsakt, sondern will sich gegen eine Maßnahme der Stadt wenden. Es kommt ein **Anfechtungswiderspruch** in Betracht. Ein Anfechtungswiderspruch ist nur statthaft, wenn es sich bei der angegriffenen Maßnahme, also dem Aufstellen des Verkehrszeichens, um einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 VwVfG handelt. Ein Verwaltungsakt ist eine hoheitliche Maßnahme einer Behörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zur Regelung eines Einzelfalls mit Außenwirkung.

Das Aufstellen des Verkehrszeichens stellt einen Realakt dar. Man muss daher auf die dem Verkehrszeichen **zu entnehmende Anordnung des Halteverbots** abstellen. Die Anordnung des Halteverbotes wurde von der Straßenverkehrsbehörde, einer Behörde im Sinne des § 1 IV VwVfG, zur Regelung des Verkehrs vorgenommen. Die Anordnung entfaltet auch Wirkung nach außen. Fraglich ist allerdings, ob die durch das Verkehrszeichen getroffene Anordnung einen Einzelfall regelt. Die Regelung des Halteverbots **könnte auch eine Rechtsverordnung** darstellen. Diese Rechtsverordnung müsste nach § 47 VwGO angegriffen werden. Ein Widerspruch gegen eine Rechtsverordnung ist nicht statthaft.

Verkehrszeichen betreffen eine konkrete örtliche Situation und haben eine bestimmte Verkehrsregelung zum Inhalt. Das Verkehrsschild steht stellvertretend für einen Polizeibeamten, der eine inhaltlich gleichlautende Verfügung erlässt. Das Schild gilt aufgrund seiner dauerhaften Regelung für eine Vielzahl von Verkehrssituationen (**abstrakt**) und für einen großen Kreis an Verkehrsteilnehmern. Die Adressaten der Regelung stehen bei Errichtung des Verkehrszeichens nicht fest. Dies spricht dafür, dass es sich bei dem Verkehrszeichen um eine **abstrakt-generelle** Regelung und damit um eine Rechtsverordnung handelt.

Dagegen lässt sich einwenden, dass ein Verkehrszeichen auch ein Verwaltungsakt in Form einer **Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 S. 2 VwVfG** darstellen könnte. Eine Allgemeinverfügung richtet sich nicht an eine bestimmte Person. Es reicht vielmehr aus, dass sich die Regelung an einen nach allgemeinen Merkmalen

bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Der Kreis der Adressaten ist nicht unbestimmt, sondern bestimmbar: Jeder, der an dem Verkehrszeichen vorbeifährt, muss sich an die Regelung halten. Es handelt sich daher um eine benutzungsregelnde Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 Var.3 VwVfG. Diese Allgemeinverfügung hat auch Verwaltungsaktsqualität. Folglich richtet sich der Widerspruch des A gegen einen belastenden Verwaltungsakt.

Der Anfechtungswiderspruch ist daher nach § 68 I VwGO statthaft.

3. Widerspruchsbefugnis

Nach § 42 II VwGO analog müsste A eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen. Dies bedeutet, dass eine Verletzung in eigenen Rechten zumindest als möglich, das heißt, als nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint. Jedem Bürger kommt aus Art. 2 I GG das Recht zu, nicht mit einer rechtswidrigen staatlichen Maßnahme belastet zu werden. Wenn sich A in den Verkehrsraum seiner Straße hineinbewegt, muss er sich an das Halteverbotsschild halten. Er ist damit Adressat einer belastenden Regelung. Es erscheint zumindest eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 2 I GG nicht von vornherein ausgeschlossen. A ist mithin auch widerspruchsbefugt.

4. Beteiligtenfähigkeit

Als natürliche Person ist A nach §§ 79, 11 Nr.1 Var. 1 VwVfG beteiligtenfähig. Er ist auch nach §§ 79, 12 I Nr.1 VwVfG zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig.

5. Form: Die Schriftform des § 70 I 1 VwGO wurde eingehalten.

6. Widerspruchsfrist

A müsste die Widerspruchsfrist des § 70 I 1 VwGO eingehalten haben. Danach kann der Widerspruch nicht unbefristet, sondern nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts erhoben werden. Zunächst ist zu ermitteln, wann die Widerspruchsfrist zu laufen begann.

Dazu muss man ermitteln, wann der Verwaltungsakt bekannt gegeben wurde. Das Halteverbot wird bekannt gegeben, wenn sich der Autofahrer im Wirkungskreis des Verkehrszeichens befindet (§§ 39, 45 IV StVO). **Erforderlich ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme mit raschem und flüchtigem Blick.** Sind Verkehrszeichen so aufgestellt oder angebracht, dass sie ein durchschnittlicher Kraftfahrer bei Einhaltung der nach § 1 StVO erforderlichen Sorgfalt schon mit einem raschen und beiläufigen Blick erfassen kann, so äußern sie ihre Rechtswirkung gegenüber jedem von der Regelung betroffenen Verkehrsteilnehmer, gleichgültig, ob er das Verkehrszeichen tatsächlich wahrnimmt oder nicht. Verkehrsteilnehmer ist dabei nicht nur derjenige,

der sich im Straßenverkehr bewegt, sondern auch der Halter eines am Straßenrand geparkten Fahrzeuges, solange er noch Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Fahrzeug ist.

Fraglich ist, ob bei der Bekanntgabe **auf die Wahrnehmung jedes einzelnen Verkehrsteilnehmers getrennt** abzustellen ist, also ob für jeden Verkehrsteilnehmer die Frist zu laufen beginnt, wenn er das Schild das erste Mal wahrnimmt oder ob die gleiche Widerspruchsfrist für alle Verkehrsteilnehmer gilt. Man könnte auf die innere Wirksamkeit des Schildes abstellen, indem man vertritt, dass das Schild gegenüber dem einzelnen Verkehrsteilnehmer nur wirksam wird, wenn er es selbst wahrgenommen hat. A hat das Schild am 1. September wahrgenommen. Die Monatsfrist läuft bis zum 1. Oktober. A hat seinen Widerspruch innerhalb dieser Frist eingelegt. Danach wäre die Frist des § 70 I 1 VwGO eingehalten.

Hinsichtlich der Bekanntgabe könnte man **aber auch auf das Aufstellen des Schildes abstellen**, unabhängig davon, ob A das Schild auch wahrgenommen hat. Hält man diesen Zeitpunkt der **äußeren Wirksamkeit** für entscheidend, wurde das Schild Mitte Juli bekannt gegeben. Ein Widerspruch wäre nur noch bis Mitte August fristgemäß gewesen. Der Widerspruch des A vom 20. September wäre dann verfristet. Etwas anderes könnte sich allerdings aus § 58 II i.V.m. § 58 I VwGO ergeben. Danach beginnt die Frist nicht zu laufen, wenn die Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig ist oder unterblieben ist. Eine **Rechtsbehelfsbelehrung wurde mit Aufstellung des Schildes** nicht erteilt. Daher begann die Frist des § 70 I 1 VwGO nicht mit der Aufstellung des Verkehrszeichens zu laufen. Vielmehr richtet sich die Widerspruchsfrist nach § 58 II VwGO. Es läuft eine Ausschlussfrist von einem Jahr. Damit war der Widerspruch des A jedenfalls noch rechtzeitig.

7. Widerspruchsgegner

Widerspruchsgegner ist nach § 78 I Nr.1 VwGO analog die Stadt Heidelberg.

Ergebnis: Alle Sachentscheidungsvoraussetzungen liegen vor. Der Widerspruch des A ist daher zulässig.

Fall 2:

.....